

können sie nicht berücksichtigt werden, weil sonst die Abstimmung beirrt würde.

Scheucher. Ich habe eben deswegen für die Theilung des S. gebeten; der 30prozentige Zuschlag war ungerrecht.

Kaiserfeld. Nur unter dieser Voraussetzung haben wir für die Nachlassung gestimmt.

Scheucher. Beim Wein ist der Catastral-Preis als zu hoch anzunehmen, da kann man nichts von Billigkeit sagen.

Kaiserfeld. So viel ich mich zu erinnern weiß, so ist für Marburg der höchste Betrag der Catastral-Preise 4 fl. einige Kreuzer, und das ist im Luttenberger Gebirge, das ist pr. Startin 40 bis 45 fl., während jeder gewiß seinen Wein um 80 oder 100 fl. verkauft.

Azula. Ich habe in Eggenberg einen Weingarten, wo bekannt der sauerste Wein ist, und habe den Startin um 34 fl. verkauft.

Rottmann. Das ist dann eine Ausnahme.

Fraydenegg. Nein, das ist der allgemeine Preis.

Ulm. Es ist wohl möglich, daß die Weine heuer einen geringen Preis haben, weil der ganze Handel aufgehört hat, weil wenig Geld in Circulation ist und sich Niemand getraute, Weine in den Kellern einzulegen; übrigens ist es bekannt, daß die Catastral-Preise um die Hälfte wenigstens gegen den wirklichen Preis differiren; in unserer Gegend ist der Catastral-Preis kaum ein Drittel vom wirklichen Verkaufs-Preis, somit sind die Weingartenbesitzer durch die Annahme der Catastral-Preise sehr begünstigt worden.

Krefft. Ich erlaube mir, daß es unbillig wäre, wenn man die Regiekosten nicht abziehen würde, weil in Luttenberg die Herrschaften für einen Startin 5 bis 6 fl. Regiekosten zahlen müssen.

Gottweiss. Das verliert ja nicht der Pflichtige, nur die Herrschaft.

Hörstig. Hr. Scheucher hat gesagt: daß man den Wein um 5 bis 6 fl. verkauft, und der andere Deputirte sagte: daß die Einbringungskosten auf 5 bis 6 fl. zu stehen kommen; somit ist der Wein gleich nichts.

(Gelächter.)

Scheucher. Ich erlaube mir zu bemerken: im Jahre 1845 ist drei Mal in der Zeitung gestanden: daß der bekannte Schwarz in Gleichenberg, der viele Zehnten in Pacht hat, Weine verkaufen wollte. Warum sind da die Herren nicht hinunter gegangen? Dort waren viele Zehentweine, die um 9 fl., und am höchsten um 9 fl. 30 fr. verkauft wurden, und das waren nicht etwa trübe Suppen, sondern es war zur Sommerzeit, wo die Weine schon ganz rein waren, und doch hat er sie nicht theurer verkauft, sammt Gebinde noch dazu, weil er sie im Keller nicht unterbringen konnte.

Präsident. Das war ein Nothverkauf, einzelne Fälle können aber nicht als Regel dienen.

Scheucher. Es war kein Nothverkauf, auch beim Hrn. Dechant war es der Fall.

Heschl. Ich bitte Euer Excellenz! daß die wenigen Prozente für Mißwachs und Hagelschaden auch beim Weingarten abgerechnet werde.

Präsident. Jetzt also frage ich zuerst: ob Regieabzüge stattfinden sollen? Welche dafür sind, belieben aufzustellen.

(Mehrheit dagegen.)

Jetzt kommt also der Antrag des Hrn. Heschl, daß auch 3 Prozente für Elementarunfälle in Abzug zu bringen wären.

Kaiserfeld. Ich habe schon bemerkt, daß dieser Antrag nicht mehr gestellt werden kann, weil er unsere Abstimmung beirrt. Wenn wir hätten voraussetzen können, daß man noch für die Regie Abzüge anbringen will, so hätten wir nie dafür gestimmt, daß die 30 Prozent Zuschlag nicht dazu gerechnet werden sollen; man kann daher nicht mit einem neuen Antrag kommen.

Krefft. Wir bitten dann, daß unsere Namen wegen den Regiekosten und dann auch wegen den Schauerjahren zu Protokoll genommen werden.

Scheucher. Wenn auf die Elementarschäden bei Weingärten keine Rücksicht genommen wird, so verlangen Sie etwas, meine Herren! was gewiß sehr unbillig ist.

Kaiserfeld. Die Catastral-Preise sind sehr nieder; ich bin in einem Theile des Landes, wo ich keine Maß Wein als Zehent bekomme, da ich im Gebirge bin, aber, als ich die Catastral-Preise vorlesen hörte, so hat es mein Gewissen empört.

Hirschhofer. Ich muß bemerken: das Alles würde wegfallen, wenn wir die Ueberzeugung hiervon hätten; Hr. Drasch hat mir, ehe er fortging, einen Ausweis gegeben, wo durch 10 Jahre jede Parzelle dargestellt war, ich habe diesen Ausweis nicht bei mir, ich war nicht vorbereitet, daß dieser Gegenstand schon heute werde zur Berathung kommen; aber es hat sich in diesem Ausweise gezeigt, daß er gerade  $\frac{1}{3}$  vom dem bekommt, was er eigentlich durch die letzten 10 Jahre bezogen hat.

Ulm. Es sind sehr viele Certifikate vorgelegt worden, nur schade, daß solche nicht auch über die Catastral-Preise vorgebracht worden.

Kalchberg. Der Ausweis hat ja circulirt.

Ulm. Ja, über Durchschnitt-Preise; dieser varirt aber sehr nach den Bezirken, er ist in einigen Orten sehr nieder und in andern wieder höher.

Kalchberg. Auf diesen Grund stützen sich auch die Herren aus dem Marburger Kreise, weil sie nur den Durchschnitts-Preis kennen.

Gottweiss. Im Marburger Kreise ist 4 fl. 25 fr. der höchste, und 1 fl. 25 fr. der niedrigste Preis.

Präsident. Man muß da keinen Durchschnitt annehmen; ich werde jetzt abstimmen lassen.

Mehrere Stimmen. Es sind schon mehrere Herren fortgegangen.

Präsident. So werde ich morgen abstimmen.



## XXVII. Sitzung vom 19. Juli 1848.

Fortsetzung der Verhandlungen über die Ablösungs-Frage.

Se. Excellenz der Herr Landeshauptmann eröffnet die Sitzung dadurch, daß er das Protokoll von der XXV. Sitzung vorlesen läßt. Nach dem vorgelesenen Protokolle sind darüber mehrere Anstände gemacht worden, und zwar vorerst vom Hrn. Grafen v. Rottulinsky.

Rottulinsky. Ich habe zwei Bemerkungen zu machen. Erstens, ist in jenem Theile des Protokolles, wo die Frage ist: ob die Ueberbürdung von dem ganzen Complexe oder nur von einzelnen Urbar-Nummern dieses Besitzthums zu berechnen ist, öfters der Ausdruck „Parzellen“ statt „Urbar-

Nummern vorgekommen, das ist aber ganz unrichtig; denn der Ausdruck Parzelle ist ein untergeordneter Begriff der Urbarsnummer, und der Beschluß lautete nur dahin, daß die Ueberbürdung nicht von dem ganzen Complexe des Grundes, sondern nur von den einzelnen Urbarnummern zu berechnen sei. Meine zweite Bemerkung, die noch wichtiger ist, ist die, daß der Herr Prälat von Lambrecht nicht meinte, daß alle aus dem Privatrechte herrührenden Gaben in die Ueberbürdung nicht aufzunehmen seien, denn dieses wäre zu allgemein; es versteht sich von selbst, daß Schulden und Intabulationen nicht in die Ueberbürdung einzubeziehen sind. Der Herr Prälat machte nur den Antrag, daß solche Gaben, die aus dem Dhereigenthume, aber nicht aus einem privatrechtlichen Titel entspringen, wie: der Landgerichtshaber, Marchfutterhaber u. s. w. nicht in die Ueberbürdung einzubeziehen seien.

Wasserfall. Ich bin mit Herrn Grafen v. Kottulinsky einverstanden; allein, wenn ich das Protokoll recht verstanden habe, so heißt es darin, daß bei einer Berechnung der Ueberbürdung nicht der ganze Complex zu nehmen ist, sondern daß jener Theil geschieden werde, der zu fremden Herrschaften gehört. Wenn ich mich an die Verhandlungen recht erinnere, so war der Beschluß der, daß von jeder, auch zu einer und derselben Herrschaft dienstbaren Urbarnummer die Ueberbürdung zu berechnen ist. Eine zweite Bemerkung ist die, daß nach dem Antrage des Herrn Dr. Haffner, dem auch ich beigestimmt habe, die Hälfte der Ueberbürdung die Dominien zu tragen haben; die andere Hälfte aber durch eine allgemeine Umlage, aber nicht wie es im Protokoll heißt, durch eine Umlage auf den Bürgerstand zu decken ist. Nach diesen Bemerkungen ist das Protokoll berichtigt worden.

Scheucher. Ich frage nur noch, ob es auch berücksichtigt wurde, daß auch jene Rechte, die von den Herrschaften hindanverkauft wurden, und nun von Privaten ausgeübt werden, auch bei der Ueberbürdung einbezogen werden?

Wasserfall. Ich weiß, Sie haben dieses damals in Anregung gebracht, und ich habe Ihnen erwidert, daß dieses sich von selbst verstehe, wenn die Gaben rektifizirt sind, sonst können sie nicht einbezogen werden. Darüber ist aber nicht abgestimmt worden, daher dieser Antrag bloß in den stenografischen Berichten vorkommen kann.

Präsident. Wir werden jetzt mit der Berathung fortfahren. Wir sind beim §. 46 hinsichtlich des Weinzehentes bei der Frage stehen geblieben, die noch nicht abgestimmt worden ist, ob bei dem Weinmostzehent auch, wie bei dem Getreidezehent, wegen Elementarunfälle oder Mißwachs die 3 Prozente einzulassen sind, oder nicht. Darüber ist zwar gesprochen, aber noch nicht abgestimmt worden.

Mitglied. Da wären wohl 3 Prozent zu wenig.

Scheucher. 3 Prozent waren nur für Regiekosten bestimmt, von Elementarschäden war noch keine Rede.

Präsident. Ueber das ist schon abgestimmt worden, daß keine Regiekosten in Abzug zu bringen sind.

Scheucher. Nein.

Kottulinsky. Der zweite Absatz des §. 46 ist schon abgestimmt.

Mehrere Deputirte des Bauernstandes. Nein, nein! Ueber die zweite Hälfte ist noch nicht abgestimmt worden.

Kottulinsky. Das Protokoll soll es bezeugen.

List. Die zweite Abtheilung des §. ist noch nicht abgestimmt.

Verbitsch. Excellenz wollten abstimmen lassen, aber es war schon am Schlusse der Sitzung, da haben die Herren selbst beantragt, daß dieß nicht geschehe.

Scheucher. Ich habe beantragt, daß der §. in zwei Theile getheilt werden soll, und nur über den ersten ist abgestimmt worden.

Präsident. Es scheint, daß es so war. Mehrere haben bemerkt, daß wegen den geringen Werth des Catastralpreises keine Regiekosten abzugiehen seien, da hat Herr Scheucher bemerkt, daß der Catastralpreis nicht so gering sei, gegenüber dem Preise, um den der Wein bei ihm zu haben ist, und darauf ist abgestimmt worden.

(Herr Sekretär Leitner beweiset aus allen 3 Aufzeichnungen der Herren Sekretäre, daß darüber bereits abgestimmt worden ist, daß für die Regie kein Abschlag Statt finden soll.)

Scheucher. Es ist nur über die Zuschlagung der 30 Prozente gestritten worden, und da habe ich den Antrag gemacht, daß der §. getheilt werden soll, wornach über den ersten Absatz abgestimmt worden ist.

Kaiserfeld. Wegen den Regiekosten ist abgestimmt worden; aber dann sind die Elementarereignisse und Mißjahre zur Sprache gekommen, und darüber ist noch nicht abgestimmt worden. Ich habe noch eingewendet, daß viele von uns nur darum gegen einen Zuschlag von 30 Prozenten zu den Catastralpreisen gestimmt haben, weil wir in der Meinung waren, daß kein weiterer Abzug Statt finden wird.

Präsident. Es ist ja von allen Seiten aufgeschrieben worden, daß über diesen Gegenstand, nämlich wegen den Regiekosten abgestimmt worden ist, nicht aber über die Prozente des Einlasses wegen den Elementarereignissen. Wir haben nur gesagt, daß wir darüber morgen abstimmen werden.

Scheucher. Es muß dabei ein Irrthum sein.

Präsident. Wie kann da ein Irrthum Statt finden, wenn 3 Sekretäre dasselbe schreiben, wobei einer dem Andern in seine Schrift nicht hinein schaut.

Kottulinsky. Liefert das Aufschreiben der Sekretäre einen Beweis oder nicht? Jedenfalls, weil kein anderer Beweis da ist.

Scheucher. Ich glaube, daß jeder bekennen muß, daß dieses durchaus eine Irrung sei.

Wasserfall. Ich war damals nicht da, aber wenn 3 Herren Sekretäre dasselbe aufschreiben, so muß es doch wohl wahr sein. Es scheint aber deswegen ein Irrthum zu obwalten, weil von mehreren Herren Deputirten Anträge, sowohl in Betreff der 3 Prozente, als auch der Entschädigung eines Elementarschadens, gemacht worden sind. Ueber Elementarschaden und Mißwachs ist jedoch noch nicht abgestimmt worden.

Präsident. Der Herr Scheucher hat wirklich 3 Prozent wegen Regiekosten vorgeschlagen, das ist ihm aber vom Herrn v. Kaiserfeld bestritten worden, weil der Catastralpreis so gering ist, und ohnehin Regiekosten nicht Platz greifen können.

Scheucher. Es muß eine Verwechslung mit dem Antrage des Herrn Heschl wegen Elementarereignissen und Mißwachs Statt gefunden haben.

Präsident. Jetzt haben wir darüber zu sprechen, ob wegen Elementarereignissen und Mißwachs ein Abzug zu machen sei, ob die 3 Prozent, die beim Getreidezehent angenommen worden sind, auch hier anzunehmen seien. Hat Jemand darüber noch etwas zu bemerken? Der Antrag des Herrn Heschl geht dahin, daß eben so, wie bei dem Getreidezehent, ein 3prozentiger Einlaß auch beim Weinzehent abzugiehen sei.

Kreffft. Herr Heschl hat den Antrag gemacht von 5 Prozent und nicht von 3 Prozent.

Heschl. Ich habe eigentlich den Antrag ursprünglich nicht gemacht; die 3 Prozent sind in der Folge erst aufgetreten.

Scheucher. Aufrichtig gestanden, so hat mich gestern mein Verstand, wenn ich überhaupt noch einen habe, ganz verlassen; denn ich begreife selbst nicht, wie ich eine solche Abstimmung durchgehen lassen konnte.

Krefft. Ich erlaube mir zu bemerken, daß wir Bauern gestern alle der Meinung waren, daß für Regiekosten nicht abgestimmt worden ist, da uns die Bürger selbst aufgefordert haben, indem sie sagten, daß es eine rechtliche Sache sei, die Regiekosten, besonders beim Weine, abzugiehen.

Scheucher. Wenn man den Entwurf, wie er hier ist, betrachtet, so muß man sagen, daß die Herren unsere Lage entweder nicht kennen, oder eine üble Absicht mit uns haben.

Kottulinsky. Zur Ordnung!

Mandell jun. Wenn der Redner, der jetzt gesprochen hat, dieß nicht beweist, so hat er selbst die schlechteste Absicht. Nach diesem Entwurfe würde dem Zehentherrn kaum  $\frac{1}{3}$  des Zehentes bleiben, wenn man da noch etwas abziehen wollte, so weiß ich nicht, wo die schlechte Absicht vorhanden ist.

Scheucher. Der Wein wird gegenwärtig bei uns der Startin um 40—45 fl. verkauft, nach dem Catastralpreis macht er aber 44 fl. 20 kr. aus. Wenn man da noch 30 Prozent zuschlagen wollte, während man schon durch den Entwurf überbürdet erscheint, so wäre das eine Ungerechtigkeit; man blamirt sich, wenn man da noch ein Wort darüber sagt. (Allgemeine Aufregung.)

Saffran. Nur der so etwas Unwahres spricht, der blamirt sich, und solche Grobheiten werden alle Tage ausgesprochen.

Präsident. Es handelt sich darum, ob und welche Prozente man wegen Hagel, oder anderen Elementarbeschädigungen bei dem Weinzehent abziehen soll?

Hirschhofer. Gestern hat mir Herr Drasch eine genaue Berechnung des Weinzehentes aus der Gemeinde Oberhart gezeigt; er hat sie genau aus dem Cataster herausgezogen, das Flächenmaß und die Berechnung war ganz richtig. Er hat im Durchschnitt von seinem Zehente 26 Eimer erhalten; nach dem Natural-Bruttoertrage des Catasters würde er 17 Eimer erhalten, er bekäme also um  $\frac{1}{3}$  weniger als durch den Naturalzehent. Was den Preis anbelangt, so wird der Eimer im Durchschnitt durch 10 Jahre zu 3 fl. gerechnet. Nach dem Cataster 1 fl. und einige 20 kr. Er hat also durch 10 Jahre einen Durchschnittsbetrag von 80 fl. erhalten, nach dem Cataster würde er aber nur einen jährlichen Betrag von 26 fl. bekommen, er verliert also  $\frac{2}{3}$  seines Zehentes durch die Berechnung nach dem Cataster. Dieß bitte ich zu Protokoll zu nehmen.

Rhünburg. Ich stimme dem Herrn Hirschhofer vollkommen bei, indem ich gerade in jener Gemeinde, welche bezeichnet wird, den Zehent bezogen habe. Ich kann nur die Wahrheit bestätigen.

Hirschhofer. Es ist die Gemeinde Oberhart im Bezirke Welsberg. Der Besitzer würde gerade  $\frac{1}{3}$  von dem bekommen, was er seit 10 Jahren im Durchschnitt erhalten hat.

Krefft. Ich weiß auch eine Herrschaft, die nur  $\frac{1}{3}$  ihres Zehentes bekommen wird, und zwar die Herrschaft Schachenthurn. Aber man muß bedenken, auf welche Art sie einen so hohen Betrag erhalten hat. Der Startin Wein wurde gewöhnlich um 40 fl. verkauft, aber die Herrschaft hat die Maß um 16 kr. abgelassen, und wenn der Wein noch so echt war, so hat sie ihn weder als Bergrecht, noch als Zehent angenommen, sondern sie hat ihn noch immer abgelassen lassen.

Hirschhofer. Hier wurde aber der Zehent in Natura genommen, er wurde mit keinem Kreuzer abgelöst.

Kaiserfeld. Ich komme noch einmahl darauf zurück, daß die Catastralpreise unendlich billig sind, und daß wir nur deshalb gegen das Zuschlagen von 30 Prozent gestimmt haben, weil wir die Ueberzeugung zu haben glaubten, daß kein weiterer Abzug mehr Statt finden kann. Wir hätten auf keinen Fall dafür gestimmt, wenn wir gewußt hätten, daß man noch weitere Prozente abziehen soll. Ich bitte ab-

stimmen zu lassen, ob überhaupt ein Abzug auf Elementarschäden Statt finden soll, oder nicht?

Nottmann. Wenn man die Auslagen bei einem Weingarten berechnet und vom Ertrage abzieht, so hat man beinahe nichts dabei, und dann kann man den Wein auch noch lange Zeit nicht verkaufen, da ist jeder andere Besitzer besser daran, als ein Weingartenbesitzer.

Präsident. Ich habe auch Gründe von mehreren Gattungen; ich weiß aber doch, daß meine Weingärten meine besten Grundstücke sind; und wenn ich in die Zukunft gesehen hätte, daß man bei Urbargaben so viel Schaden leiden würde, so würde ich Schulden gemacht haben, um Weingärten zu kaufen, weil das künftighin der beste Ertrag sein wird.

Mitglied. Möglich, aber bei uns in Fürstenseld ist das nicht der Fall.

Präsident. Ich spreche auch nur von dem Marburger- und Giliierkreise, wo ich die Weingärten kenne.

Gottweiss. Der Ansatß des Reinertrages von Weingärten ist wirklich so hoch, daß die Hageljahre unmöglich gehörig berücksichtigt sein konnten; denn der Hagel schadet nicht nur für das Jahr, sondern für 2 bis 3, auch 4 Jahre. Darum sollen hier noch Prozente für diese Entschädigung eingelassen werden, und ich beantrage 10 Prozent.

Präsident. Es handelt sich zuerst darum, ob überhaupt Prozente einzulassen sind, oder nicht? Wenn dieß beschlossen wird, so handelt es sich erst darnach, wie hoch diese sein werden.

Kaiserfeld. Im §. 46 ist ja vom Catastralreinertrage keine Rede, nur der Herr Hirschhofer hat durch ein Beispiel gezeigt, daß der Zehent auf  $\frac{1}{3}$  des Reinertrages reducirt ist.

Gottweiss. Der Reinertrag gründet sich aber auf den Bruttoertrag, und wenn dieser so hoch angenommen wird, so wird auch der Erstere hoch berechnet.

Präsident. Ich frage nun, soll wegen den Elementarschäden, überhaupt wegen des Hagelschadens, Mißwachs, u. s. w. bei Berechnung des Catastralertrages von den Weingärten hinsichtlich des Zehentes ein Abschlag gemacht werden oder nicht?

(Majorität für Ja.)

Jetzt frage ich, wie viel Prozente sollen abgeschlagen werden, ob 3 Prozent, wie bei dem Weinzehent, ob 5 Prozent nach Herrn Heschl, oder ob 10 Prozent nach Herrn Gottweiss?

Krefft. Da hier von Billigkeit immer gesprochen wird, so glaube ich, daß das allermindeste und billigste 10 Prozent wären.

Kottulinsky. Ich meine, man soll 3 Prozent annehmen, wie bei dem Getreidezehent, wenn man überhaupt schon Prozente annimmt.

Emperger. Da ein Schallerschaden einen Weingarten auf 2 bis 3 Jahre vernichtet, so glaube ich, man soll 1 oder 2 Prozent mehr annehmen.

Kottulinsky. Ich mache nur auf das aufmerksam, was Herr Hirschhofer gezeigt hat, nämlich, daß die Herrschaftsbesitzer ohne Abzug einen Verlust von  $\frac{2}{3}$  des Zehentes leiden.

Saffner. Es ist aber schon vorgestern gesprochen worden, daß man heuer in einem schlechten Jahr den Startin so schlecht verkauft hat, wie früher einen halben Startin.

Lift. Es gibt aber Jahre wo nicht einmal das Bergrecht geschätzt wird, und da soll man die Gabe in Geld zahlen?

Präsident. In solchen Jahren ist kein Zehent.

Lift. Aber zahlen muß man doch; denn solche Jahre kommen in den Durchschnitt hinein.

Präsident. Aber diese Jahre sind bei der Berechnung der Catastralpreise berücksichtigt worden. Die Catastralpreise sind so gering, daß die Herrschaften ohnehin in sehr großen Schaden kommen werden.

Rottmann. Von niedern Catastralspreisen ist keine Rede, und 10 Prozente sind noch zu wenig, weil ein jedes 3. Jahr beinahe ein Mißjahr ist.

Einige. Also 100 Prozente?

Präsident. Gehen wir gleich zum höchsten Prozente über. Wer für 10 Prozente ist, möge aufstehen.

(Die Majorität war ersichtlich nicht dafür.)

Ropotar. Wir bitten, namentlich abzustimmen.

Mandell jun. Das ist doch Muthwille.

Emperger. Ich erlaube mir, zu bemerken, daß wir die namentliche Abstimmung nach der Geschäftsordnung Niemandem verweigern können, wenn er sie verlangt.

Mandell jun. Vom Verweigern ist keine Rede, sondern ich meine nur, wenn jemand die namentliche Abstimmung verlangt, wenn die Mehrheit nicht so auffallend ist, daß dann zur namentlichen Abstimmung geschritten werden sollte.

List. Die namentliche Abstimmung ist auch darum, daß die Committenten ihre Leute kennen lernen.

Emperger. Ich habe gegen Ihre (Mandell jun.) Worte keine Rüge aussprechen wollen, sondern ich habe nur gemeint, daß, um das Vertrauen zu erhalten, Niemandem das Recht genommen werden soll, namentlich abstimmen zu lassen.

Gottweiss. Vielleicht werden wir uns vereinen, wenn wir 5 Prozente annehmen.

Präsident läßt namentlich ab immen, ob 10 Prozente abgeschlagen werden sollen oder nicht? (36 Stimmen für Ja, 48 Stimmen für Nein.)

Präsident. Jetzt werde ich weiter fragen: sollen 5 Prozente abgeschlagen werden?

Rottulinsky. Mein Antrag ging nur auf 3 Prozente.

Gottweiss. Ich bemerkte, wenn 10 Prozente zu hoch seien, soll man auf 5 Prozente kommen.

List. Wie wäre es, wenn wir einen Mittelweg annehmen, und 5 Prozente bestimmen?

Rottulinsky. Wie Sie wollen, ich nicht.

List. Ich mache den Antrag, ob 5 Prozente abgeschlagen werden sollen?

Rottulinsky. Dann bitte ich aber, daß über meinen Antrag, der früher gestellt wurde, früher abgestimmt werde.

Präsident. Jetzt handelt es sich nur darum, über welchen Antrag zuerst abgestimmt werde?

Rottulinsky. Ich glaube, der früher gemacht worden ist.

Mitglied. Indem bereits Herr Dr. Gottweiss 10 Prozente beantragt hat, so liegen schon 5 Prozente darin, also glaube ich, daß über 5 Prozente zuerst abgestimmt werde. Ueberspringen dürfen wir die 5 Prozente freilich nicht.

Rottulinsky. Da dürfte man also 9, 8 und 7 Prozente nicht überspringen.

Gottweiss. Für 3 Prozente ist früher beantragt worden.

Verditsch. Das ist schon oft geschehen, daß über Anträge nicht in der Ordnung abgestimmt wurde; wie z. B. am Samstag bei Hrn. Bar. Dienersperg. Ich glaube, man solle sich doch consequent bleiben, entweder nie von der Ordnung abgehen, oder sich überhaupt an die Ordnung nicht halten.

Mitglied. Ich bin der Meinung, daß zuerst über 5 Prozente abgestimmt werden soll; denn es könnte sich leicht der Fall ereignen, daß derjenige, der für 5 Prozente votirt, später seine Stimme ändert, und nicht einmal für 3 Prozente votirt; daher soll zuerst für 5 Prozente, und dann für 3 Prozente abgestimmt werden.

Kaiserfeld. Wenn zuerst für 3 Prozente abgestimmt wird, so steht es ja jedem noch frei, im Falle die 3 Pro-

zente nicht angenommen werden, für 5 Prozente zu stimmen.

Heschl. Ich stimme auch für 5 Prozente; denn 3 Prozente sind zu wenig.

Haffner. Nach dem §. 6 der Geschäftsordnung steht es dem Präsidium frei, welche Frage es zuerst reassumiren will.

Präsident. Wir müssen in der Ordnung vorgehen, wie die Anträge gestellt worden sind.

Ich frage daher, ob 3 Prozente eingelassen werden sollen. Ja oder Nein?

(Namentliche Abstimmung auf Ansuchen mehrerer Mitglieder.)

40 für Ja, 44 für Nein.

Präsident. Also die 3 Prozente werden nicht angenommen; jetzt, meine Herren, gehen wir über den Antrag, den Hr. Dr. Sinz gemacht hat, nämlich er lautet auf 5 Prozente. Also, meine Herren, die für 5 Prozente sind, belieben aufzustehen.

Ropotar. Wir haben ohnehin schon für 10 Prozente gestimmt, jetzt können wir also nicht für 3, und nicht für 5 stimmen.

Präsident. Die Frage war zuerst um 10 Prozente, diese wurden nicht angenommen; dann wurden von Hrn. v. Rottulinsky 3 Prozente angetragen, das wurde auch nicht angenommen, jetzt also wurde ein Mittelweg mit 5 Prozenten angetragen; wer also für 5 Prozente ist, der beliebe aufzustehen.

Stimme. Wir bitten, der Reichstag soll darüber entscheiden.

Denike. Vielleicht könnten wir einen Mittelweg um 4 Prozente machen.

Präsident. Es ist beschlossen, daß ein Abzug gemacht werden soll; nun wurde gefragt, mit wie viel Prozenten, und darüber, glaube ich, könnten wir uns doch vereinigen, vielleicht nehmen Sie es doch mit 5 Prozenten an.

Rhünburg. Wenn den Leuten nichts recht ist, so gestatte man ihnen gar keinen Einlaß.

Präsident. Darüber ist schon abgestimmt; es muß ihnen ein Einlaß gegeben werden.

Haffner. Wenn wir den Antrag des Hrn. Denike mit 4 Prozenten annehmen, so werden wir leicht die Majora erhalten.

Präsident. Jetzt werden wir über den Antrag des Hrn. Denike wegen der 4 Prozente abstimmen; sind Sie für diesen Antrag?

(Majorität für Ja!)

Krefft. Wir bitten aber, daß das, was wir gesagt haben, als Separatvotum ins Protokoll kommen soll.

Präsident. Verlangen Sie Ihre Namen dabei?

Kaiserfeld. Vom Bürgerstande sind auch mehrere Herren; Dr. List ist auch dabei; er soll nicht übersehen werden.

Präsident. Also die Namen derer, die für 10 Prozente gestimmt haben, sollen ins Protokoll kommen? Also mit diesem Gegenstande sind wir fertig?

Für 10 Prozente stimmten und gaben ihr votum separatim zu Protokoll die Herren: Gottsberger, Gasteiger, List, Schmidt, Gottweiss, Schuscha, Tappeiner, Joh. Scheuch, Joh. König, Verditsch, Kienhofer, Heschl, Darnhofer, Hull, Alois Scheucher, Rottmann, Krefft, Gruschnigg, Gossack, Lukeschitsch, Schosteritsch, Pierer, Steinrießer, Schießl, Legenstein, Prandstetter, Reuper, Groß, Andr. Tappeiner, Siederisch, Kummer, Storr, Ropotar, Wege-  
rer, Wilding und Grill.

Hirschhofer. Ich erlaube mir, über den 20prozentigen Einlaß etwas zu bemerken. Ich stelle den Antrag, daß der Verpflichtete, dem dieser 20prozentige Einlaß zu Guten kommt, denselben nach §. 8 in dem 20fachen Betrage kapitalisiren muß, und daß er die 5prozentigen Zin-

sen so lange zahlt, als sein Ablösungsgeschäft dauert; wenn er keine Ursache mehr dazu hat, und wenn die gegenseitigen Rechte zwischen den Dominien und den Unterthanen aufgehört haben werden, dann soll er das Kapital an den Berechtigten herausgeben. Das wäre mein Antrag über die Art und Weise, wie die Berechnung zu geschehen hätte.

Präsident. Meinen Sie das bloß beim Weinzehent, oder auch bei allen übrigen Zehenten?

Hirschhofer. Ich meine das bei allen Zehenten; ich habe schon leztthin diese Bemerkung gemacht.

Wasserfall. Das wurde schon durch einen Beschluß abgelehnt; ich muß jetzt noch einmal etwas einwenden über den abgestimmten §. 8, man muß jetzt den Einlaß abrechnen; ich glaube nicht, daß weiter über diesen Gegenstand die Rede sein kann.

Hirschhofer. Der Einlaß kann nur so lange abgezogen werden, als der Verpflichtete die Urbarsialsteuer zu zahlen hat. Wenn die Kapitalisirung des Ablösungsbetrages schon auf der einen Seite geschieht, so muß sie auch auf der andern Seite geschehen. Mit dem Aufhören der Rente muß auch dieser Einlaß aufhören, das wäre sonst eine Rente für den Verpflichteten, was ganz dem §. 8 entgegen ist; ich bitte, das im Protokolle zu bemerken.

Verditsch. Ich muß nur erwähnen, wenn Sie uns die Grundsteuer übernehmen, so wollen wir auch für den 20prozentigen Einlaß etwas thun, das hat uns Se. Majestät der Kaiser nachgesehen.

Hirschhofer. Sie haben für die Dominien die Steuer bezahlt, und müssen sie so lange bezahlen, bis alle gegenseitigen Rechte zu Ende sind, und so lange, als Sie der Herrschaft Gaben geben, so lange würden Sie auch den 20prozentigen Einlaß erhalten. Aber wenn diese 42 Jahre vorüber sind, so haben sie später keinen Anspruch auf diesen Einlaß; so ist es auch im Patente vom 11. April gemeint. Wenn man Ihnen das Kapital gibt, so haben Sie einen Groschen Interesse, und das ist ganz gegen die Natur des 20prozentigen Einlasses. Ich glaube, daß Sie dann nichts mehr zu fordern haben nach diesen 42 Jahren.

Stimme. Wenn wir nichts zu fordern haben, so wird der 20prozentige Einlaß von selbst wegfallen; wir zahlen aber noch immer die Grundsteuer.

Verditsch. Wir waren ganz in den Händen der Dominien.

Hirschhofer. Das war so eingeführt.

Stimme. Also deswegen, weil es so eingeführt war, muß es so bleiben?

Wasserfall. Ich muß nur hinzufügen, daß das nur dann gelten kann, wenn der Unterthan, nachdem er seine Rente gezahlt hat, einen Nachlaß an der Grundsteuer oder l. f. Steuer erhalten wird; es ist aber möglich, daß er die Grundsteuer im gleichen Maße fortbezahlt.

Hirschhofer. Ich bestimme nur das, was der §. 8 bestimmt, daß nämlich eben so, wie die andern Beträge zum Kapital geschlagen werden, diese 20 Prozente zu Kapital geschlagen werden sollen; das gibt  $\frac{1}{2}$  des Kapitals, deshalb soll der Verpflichtete, so lange er die Rente an die Herrschaft zahlt,  $\frac{1}{2}$  behalten, und die Interessen davon genießen; wenn aber diese Zeit aufgehört hat, so soll er das Kapital übergeben.

Heschl. Darüber ist schon abgestimmt; Excellenz, ich bitte das auszumachen.

Hirschhofer. Ich habe das vorgebracht; weil der §. 10 in suspenso gelassen wurde, so muß ich das so oft wiederholen; wäre er nicht in suspenso gelassen worden, so hätte man sich über diese allgemeinen Grundsätze vereinigen können.

Kottulinsky. Ich glaube, jede weitere Debatte hierüber würde man vermeiden, wenn man hier gleich darüber abstimmte, ob dieser 20prozentige Einlaß bei sämtlichen

Gaben einberechnet werden soll oder nicht; es ist durchaus nothwendig, daß dies hier bestimmt wird.

Wasserfall. Wir haben aber in dieser Beziehung schon Ausnahmen gemacht, so z. B. bei der Berechnung des Laudemial-Ablösungskapitals soll kein Einlaß geschehen, weil er schon früher dazu gerechnet wurde. Also wenn wir den Beschluß jetzt fassen wollten, daß dieser Einlaß bei allen Gaben gemacht werden soll, so würde keine dieser Ausnahmen berücksichtigt sein.

Präsident. Herr Hirschhofer glaubt nicht, daß dieser Einlaß nicht abgezogen werden soll, sondern seine Meinung ist nur, daß dort, wo er abgezogen wird, der Verpflichtete das Kapital dann zurückzahlen soll, wenn er einmal die Urbarsialsteuer zu zahlen aufgehört hat.

Hirschhofer. Ich will es so haben, wie es der §. 8 vorschreibt.

Rhünburg. Ich würde mich gegen diesen Antrag ausgesprochen haben, wenn der Stand der Verhandlungen gezeigt hätte, daß wir den Grundsätzen des §. 8 überall vollkommen entsprochen hätten, welcher sagt: die Entschädigung des Berechtigten soll nach Maßgabe etc. Statt finden. — Es wurde aber gerade ein Beschluß gefaßt, wo Hr. Hirschhofer die Nachweisung gegeben hat, daß dadurch eine Verletzung der Verträge herbeigeführt würde, und daß man nicht billig handelt, wenn man das befolgt; das nämliche würde auch mich treffen, auch ich habe Zehent, also würden für mich die gleichen Verhältnisse eintreten. — Es würde daher den Grenzen der Billigkeit angemessen sein, daß nach Verlauf jener Zeit, wo der Unterthan sich durch die Abzahlung der Rente von seiner Last entlediget hat, weil da die Veranlassung aufhört, auch der 20prozentige Einlaß aufzuhören habe.

Horslig. Es ist schon mehrmals bemerkt worden, daß kein Zweifel darüber sei, daß auch eine Kapitalsteuer eingeführt werden wird; so einleuchtend nun das für jeden Staatsbürger ist, daß eine solche Steuer billig wäre, indem bisher gerade jene, die am leichtesten lebten, nichts beigetragen haben, so entsteht dabei doch die Vermuthung, daß, da jetzt die Gaben ins Kapital geschlagen werden, die Dominien, nachdem sie ihre Rente erhalten haben, sie auch davon eine Steuer werden zahlen müssen; mithin müßten sie zweimal verlieren, ich glaube, daß darauf Bedacht genommen werden muß, auf welche Weise die Dominien gedeckt werden sollen, damit sie nicht zweimal verlieren müssen; es würde die Folge sein, daß, da der Staat mit einer Einkommensteuer um so viel mehr einnimmt, wenn der Unterthan die erhöhte Steuer fortzahlen muß, dieser Abzug abgeschrieben werden soll. Die unterthänigen Besitzer sollen aber dabei nichts verlieren. Es würde dadurch allen Verirrungen vorgebeugt, wenn man schon im Voraus die Steuer abzieht.

Gottweil. Es ist keine Gefahr. Diese Schuldscheine werden nie einer Steuer unterworfen, es zeigt schon der Schuldschein selbst, wie sie entstanden sind. Diese Ausnahme ist eben so leicht ausführbar, als sie gerecht ist.

Horslig. Ich muß nur erinnern, daß diese Schuldscheine im extremsten Falle auf 42 Jahre dauern, dann würden sie einer Kapital- oder Vermögenssteuer unterliegen können; davon ist aber der 20prozentige Einlaß schon abgeschrieben, daher müßte wohl, um ganz gerecht zu sein, dieser Einlaß nach einem gerechten Maßstabe wieder gezahlt werden.

Verditsch. Fürs Erste wissen wir noch nicht, ob wir eine Kapitalsteuer haben werden, und dann müssen Sie wissen, daß uns damit Se. Majestät der Kaiser Franz begabt hat; wenn Sie nun glauben, es zurückzuverlangen, so müßten Sie sich wohl an denselben wenden, der es gestattet.

**Rhünburg.** Es scheint der Irrthum zu obwalten, als ob sie diesen Einlaß für ein Geschenk halten würden; er war aber nur eine Besteuerung der Dominikalgründe.

**Verditsch.** Ja, und wir müssen diese Besteuerung zahlen.

**Rhünburg.** Man will ja den Einlaß geben, so lange, bis die Rente gezahlt wird.

**Horstig.** So lange, glaube ich, als sie für uns die Steuern zahlen müssen. Wenn die Regierung sich die Leistung fortbestreiten ließe, so wäre das unbillig; allein ich setze voraus, daß man etwas Ungerechtes nicht zum Maßstab nehmen wird, sondern, daß man vielmehr auf eine allgemeine Ausgleichung hinarbeiten wird.

**Al. Scheucher.** Wie heißt denn die Steuer, die Sie zahlen müssen für den 20prozentigen Einlaß?

Viele Stimmen. Grundsteuer.

**Al. Scheucher.** Wenn man den Antrag des Herrn Hirschhofer billigt, so bitte ich darauf Rücksicht zu nehmen, daß dann dem Unterthan die Steuer erlassen werde.

Stimme. Die Urbarialsteuer hört so auf.

**Al. Scheucher.** Ja, die haben wir abgelöst.

**Horstig.** Der Herr Scheucher ist in Irrthum; er glaubt, das Kapital von den 20 Prozenten wäre schon gezahlt; dasselbe ist noch nicht abgelöst; denn die Urbarialsteuer wird nach Abzug dieser 20 Prozente gezahlt, diese sind dadurch nicht getilgt; so lange der Unterthan Leistungen an die Herrschaft hat, so lange ist es billig; behält er das Kapital, wie ihm aber die Leistungen abgeschrieben werden, dann ist es billig, daß er das Kapital zurückersetzt.

**Al. Scheucher.** Ich bitte, daß die Grenzen näher bestimmt werden.

**Horstig.** Denselben Maßstab, den die Unterthanen jetzt an uns legen, nach demselben werden auch die Herrschaften sie behandeln.

**Al. Scheucher.** So, wo haben wir denn eine Bürgschaft, daß man billig sein werde?

**Ulm.** Der 20prozentige Einlaß wurde statt der Urbarialsteuer in Steiermark eingeführt, wie solche die Stände in Oesterreich gezahlt haben. Bei der Urbarialsteuer ist eine geringere Grundsteuer von Seite der Unterthanen zu zahlen, weil die Herrschaft den verhältnismäßigen Abfall auf sich zu nehmen hatte, ohne Urbarialsteuer ist aber eine größere Grundsteuer von Seite der Unterthanen zu entrichten, welche ihnen in diesem Falle jedoch durch den 20prozentigen Nachlaß ersetzt wird; wenn auch nicht gleich, so kann doch nach 42 Jahren auf die herrschaftliche Urbarialeinnahme eine Einkommensteuer gelegt werden; daher würde die Herrschaft in solchem Falle doppelt besteuert sein, nämlich durch die gegenwärtige Abrechnung des 20prozentigen Nachlasses und durch die neu aufgelegte Steuer, welches doch gewiß ungerecht und unbillig wäre. Aus diesen Gründen schließe ich mich an den Antrag des Hrn. Hirschhofer an, nämlich daß der 20prozentige Nachlaß einstweilen dem Unterthan zu Guten zu schreiben ist, daß er aber nach 42 Jahren diesen Einlaß der Herrschaft zu ersetzen hat.

**Wasserfall.** Sie sind dabei von Voraussetzungen ausgegangen, die das Finanzwesen betreffen, und die wir nicht bestimmen können. Ich bin nicht von der Furcht befeelt, daß eine Einkommensteuer auf die Urbarialrente gelegt wird. Sie sagen, dieselbe ist einmal mit dem 20prozentigen Nachlasse und dann mit der neuen Einkommensteuer besteuert; wir haben aber noch keine Finanzgesetze, und daher können wir das nicht wissen; wir wissen aber, daß eine Steuer nur dann gerecht ist, wenn sie gleichmäßig vertheilt ist; wenn aber ein Gegenstand schon besteuert ist, so kann man nicht von dem, was übrig bleibt, noch eine Einkommensteuer fordern; so kann ein Hausbesitzer nicht mehr eine Einkommensteuer zahlen, weil er schon 15¼ Prozente zahlt. Das Nämliche ist nach meinen Begriffen bei der Urbarialsteuer; nachdem man nachweisen kann, daß

man schon in den 20 Prozenten immer die Steuer bezahlt, so kann man nicht fordern, daß diese Rente noch einmal mit einer Steuer belegt wird; auf der andern Seite kann man nicht dem Unterthan jetzt das schon sagen, weil wir nicht wissen, ob der Staat in der Lage sein wird, ihm die Grundsteuer vermindern zu können; er wird sie demselben vielleicht noch höher aufbürden müssen, und wenn dann der Staat nicht in der Lage wäre, ihm dieselbe abzuschreiben, dann würde er noch das Kapital zurückzahlen müssen: man kann in Allem nur von dem gegenwärtigen Zustande ausgehen; denn diesen können wir nur berücksichtigen, was immer für einen Grundsatz wir feststellen. Wir sollen den Grundsatz befolgen, den der §. 8 ausgesprochen hat.

**Prälat v. Lambrecht.** Ich muß noch besonders bemerken, daß es zwar noch nicht bekannt ist, daß die Einkommensteuer festgesetzt werden wird, daß es aber im Ministerialbefehle schon angekündigt ist, daß die geistlichen Güter von ihrem Einkommen auch eine Prozentensteuer, deren Maßstab erst nachträglich bekannt gegeben werden wird, zahlen werden. Daß jene Steuer kommen wird, von der die Herren Horstig und Hirschhofer gesprochen haben, läßt sich auch schon erwarten, und eben so, daß die Urbarialgaben, die bereits besteuert sind, jetzt noch einmal mit einer Steuer werden belastet werden; es ist daher wünschenswerth, daß darauf Bezug genommen würde. Darum scheint mir der Antrag nicht ganz ungegründet. Ich muß bemerken, daß schon bei §. 27 auf meine Anregung über diesen Gegenstand etwas gesprochen wurde, aber ich erinnere mich nicht, ob darüber abgestimmt wurde; ich weiß nur, daß ich damals das Nämliche gesagt habe, und daß Hr. Hirschhofer dieselben Bemerkungen gemacht habe, das ist so ganz außer der Wahrscheinlichkeit nicht, daß diese Rente noch einmal besteuert werden wird.

**Wasserfall.** Ich muß bemerken, daß im Ministerialerlasse dieß nur angedeutet ist, daß die geistlichen Güter eine solche Steuer zahlen werden, und dann kann die Staatsverwaltung sich veranlaßt finden, in Beziehung auf die geistlichen Güter ein Ausnahmsgesetz zu machen, wie z. B. jetzt eine Ausnahme damit gemacht wurde, daß man die Besoldungen der Staatsdiener mit einer Steuer belegt hat.

**Horstig.** Die Ansicht des Hrn. Dr. v. Wasserfall scheint mir unrichtig, daß die Rente nicht noch einmal besteuert werden wird. Er gibt als Grund dazu an, der Schuldbrief zeige, daß der Abzug schon im Kapital geschehen sei. Das Kapital währet länger, als der Schuldbrief, der vielleicht schon in einem halben Jahre gezogen sein wird, und dabei ist die Ungerechtigkeit bezüglich der Vergütung oder Entschädigung der Berechtigten offenbar vorhanden.

**Wasserfall.** Wenn die Voraussetzung wahr ist, von der Sie ausgehen, dann ja.

**Hirschhofer.** Ich wünsche nur noch etwas beizufügen; die Domänen lassen die 20 Prozente nur dafür und unter dieser Voraussetzung ein, daß der Staat den Domänen die Steuer bezahlen wird. Die Domänen bezahlen die vollkommene Steuer, indem sie die 20 Prozente einlassen; aber der Unterthan bezahlt keine Steuer nicht an die landesfürstliche Kasse, sondern diese Steuern sind durch eine allgemeine Umlage an alle gekommen, nicht bloß auf die Verpflichteten, die sind immer im Vortheil, die haben immer zu bekommen und nichts zu zahlen, dieser Abfall wurde von allen getragen, die Domänen haben auch mitgeholfen.

**Stimme.** Wir haben bloß die Verhandlung über die Urbariallasten; es handelt sich um das, daß dieses, was wir geleistet haben, in Geld verwandelt wird.

**Hirschhofer.** Das, was ich gesagt habe, dient zur Aufklärung der Sache.

**Hull.** Viel versprochen ist uns wohl worden, aber wenig gehalten.

Präsident. Jedem, jedem ist eingelassen worden. Wenn Einer z. B. 10 fl. zu zahlen hat, so zahlt er nur 8 fl., und das steht in jedem Stiftsbüchel. Hat der Hull eines bei sich?

Hull. Ich habe wohl eines bei mir; aber das ist gerade nicht ein solches, wo die Anmerkung des 20prozentigen Einlasses unterlassen ist, aber in manchen kommt es wohl vor.

Präsident. Wenn das der Fall war, so hat der Hull genug Gelegenheit gehabt, sich darüber zu beschweren; er hätte nur zum Kreisamte gehen dürfen, und dort sagen sollen, es ist das vorgeschrieben, daß mir das eingelassen wird, und es ist nicht geschehen; ich bitte, verhehlen Sie mir dazu. Nach dem wird bei allen Untersuchungen genau darauf gesehen, und es wird dazu geschrieben „richtig befunden“; es hat wohl Fälle gegeben, wo dieser Einlaß nicht eingetragen war; es ist aber dann sogleich die Herrschaft verhalten worden, die 20 Prozente einzulassen. Diese Fälle sind sehr selten vorgekommen; aber wo sie waren, dort wurde die größte Strenge beobachtet, das wird der Hr. Steuerkontroll-Kommissär Nagy wissen.

Nagy. Ich weiß, es wird darauf gesehen; ich habe auch das Büchel des Hull in Händen gehabt, es hat einen eigenen Mangel; es steht darin eine Abstattung mit 20 prozentigem Einlasse; aber derselbe ist nicht ziffermäßig ersichtlich gemacht.

Kottulinsky. Ich bitte, Excellenz, abstimmen zu lassen.

Kunsti. Da es Recht und Pflicht ist, daß durch den 20prozentigen Abzug die Herrschaft das Steuerkapital auf immer zahlt, also hat man durch diesen 20prozentigen Einlaß die Gewißheit, daß jede Herrschaft ihr Steuerkapital zahlt, nämlich das Kapital von diesem Einlasse, weil ihr dieser Einlaß nimmer zurückkommt, da es auf der andern Seite wahr ist, daß dieser Einlaß als ein Steuerprovisorium, und nicht als wirkliche Steuer besteht; für diesen Einlaß ist den Unterthanen eine größere Grundsteuerlast aufgebürdet worden, aber auch den Dominien; diese haben das nämliche bezahlt, aber nur für den Staat kann die Steuer von den Urbariallasten wegfallen. Excellenz wissen selbst, wie sich die Sache verhält; darum wäre es gut, wenn die Dominien ins Landtagsprotokoll geben würden, daß sie sich zu diesem Einlasse verpflichtet haben, aber nur in der Voraussetzung, daß ihnen der Anspruch darauf vis a vis dem Staate zusteht, weil dieser die Grundsteuer bezieht; es ist dieß ein Antrag, den ich für die Dominien mache; aber nur vis a vis dem Staate sollen sie diesen Anspruch haben; denn dieser hat die höhere Grundsteuer ausgeschrieben, so ist der Sachverhalt. Die Dominien haben schon im Jahre 1819, wo noch die 16 Prozente Einlaß waren, eine Grundsteuer gezahlt, der Staat hat den Dominien zwar eine Entschädigung für diese Steuer gegeben; allein er hat sich wieder entschädigt durch eine höhere Umlage; wenn ich mich irre, so bitte ich, die Herren, die es besser verstehen, sollen es sagen; darum meine ich, daß es rathlich wäre, das ins Protokoll zu geben, und damit den Staat zugleich zu erinnern, daß dieser Einlaß schon abgezogen wurde, weil sich die Dominien berechtigt halten, die vis a vis dem Staate, nicht aber vis a vis den Unterthanen ihren Anspruch auf die Entschädigung für diese 20 Prozente Einlaß geltend zu machen. Gegenüber dem Unterthan wäre dieser Anspruch ungerecht, weil der Unterthan sammt den Dominien die Grundsteuer zahlt, wir können es dem Unterthan nicht beweisen, daß er weniger gezahlt hat; er wird aber einsehen, daß er mehr gezahlt hat, das kann geschehen von Seite der Dominien vis a vis dem Staate, das ist die Wahrheit, die Niemand widersprechen kann, daß man durch diesen Abschlag das Kapital auf immerwährende Zeiten gezahlt hat, und daß man mit dem Reste wieder besteuert werden muß; darum wäre auch der Vorbehalt gut,

daß die Staatsverwaltung dieses Kapital so lange nicht zu besteuern hat, als dasselbe als solches besteht, aber auch das ist noch nicht gerecht; denn wie das Kapital aufhört, so verfällt man wieder in die Steuer; z. B. das Kapital, das ich bekomme, ist 100 fl., zu 4 Prozenten in Obligationen angelegt, es ist 20 Prozent Einlaß davon schon abgezogen, nun ist es mehr 80 fl.; nun kaufe ich mir ein kleines Grundstück, so muß ich davon wieder Steuer zahlen; das ist auch so bei dem Kaufe eines Gewerbes und bei Kapitalien, mithin ist meine Ansicht, daß ein solcher Vorbehalt für keinen Fall nachtheilig sein kann.

Präsident. Herr Hirschhofer, sind Sie dafür, daß Ihr Antrag auf diese Art modifizirt wird?

Hirschhofer. Ich bin dafür; der Antrag des Herrn v. Kunsti ist noch billiger, meiner ist gerecht, und der ist billig.

Knafl. Die Ansicht des Hrn. v. Kunsti bezieht sich auf eine allerhöchste Entschließung vom 9. Oktober 1819. Ich erinnere mich, daß damals, als das Steuerprovisorium eingeführt wurde, die Dominien verpflichtet wurden, auch ihre Forderungen einzureichen, allein sie haben es nicht angemessen gefunden, dieser Aufforderung eine Folge zu geben, es wurde daher auf Antrag der Herren Stände der 16., und dann der 20prozentige Einlaß bewilligt.

Kunsti. Ich bitte, daß, was ich angetragen habe, diese Erinnerung an den Staat ins Landtagsprotokoll einzutragen. Ich weiß das Datum des Majestätserlasses nicht, es wurde das hier an einem Landtage besprochen. Die Idee des 20prozentigen Einlasses hat Se. Excellenz der Herr Präsident vorgebracht, weil der andere Weg viel zu schwierig erkannt wurde. Excellenz werden sich selbst erinnern an diesen Fall.

Präsident. Ja, ich habe auch dafür gestimmt; ich habe gesagt, daß, wenn man das nicht so macht, jede Herrschaft eine eigene Buchhaltung haben müßte.

Kunsti. Es war aber eine Partei, die dafür war, bei jener schwierigen Abrechnung zu bleiben. Als man ihr aber erklärt hat, welche Anslagen und Umstände damit verbunden sind, so ist sie auch von ihrer Meinung abgegangen. Ich weiß diesen speziellen Fall so genau, weil ich in Wien mit dem damaligen Hofkanzler Saurau lange gesprochen habe.

Gottweiß. In dieser Beziehung kann man ganz beruhigt sein. Die Dominien bekommen ihre Laudemialbezüge; darum sind auch die Schätzungen so hoch ausgefallen, weil der 20prozentige Einlaß schon dabei berücksichtigt wurde, daher bekommen die Herrschaften ihre Entschädigung schon im Laudemium.

Wasserfall. So gerecht mir dieser Antrag auch scheint, so kann ich doch nicht stimmen für dieses Reservat, weil es dann gegen den Grundsatz verstößt, daß unsere Urbarialablösung eine provinzielle Angelegenheit bleibt. Aus was für Quellen soll der Staat zahlen, als wieder im Wege der Besteuerung? Höchstens im Wege einer allgemeinen Besteuerung, dann ist es ein Beitrag zu unserer Urbarialablösung, und wenn Steiermark das anspricht, so werden andere Provinzen andere Beträge unter anderem Titel begehren. Der Staat kann nur durch Erhöhung der Steuern zahlen, dann hört die Ablösung auf, das zu sein, was sie sein soll.

Kunsti. Das ist nur in Steiermark der Fall.

Präsident. In Krain auch.

Kunsti. In Böhmen ist es wenigstens nicht der Fall.

Hirschhofer. Es ist nicht bloß eine direkte Steuer, welche der Staat ausschreiben kann; der Staat hat eine Menge Mittel zu zahlen. Es ist nicht die Folge, daß deswegen eine höhere Besteuerung eintreten soll.

Haffner. Ich glaube, das kann noch immer eine provinzielle Angelegenheit bleiben.

Al. Scheucher. Das ist fast nicht möglich, sonst werden die Landleute so in Anspruch genommen, daß sie im Laufe der Jahre zu sehr übersteuert sein würden; sollten aber die Dominien das Recht haben, daß ihnen das zurück-erstattet wird, so könnte der Landmann auch so sagen. Ich sehe nicht ein, warum die Herrschaften das zurück fordern sollen?

Horstig. Herr Dr. v. Wasserfall, ich bitte, einen zweckmäßigeren Vorschlag zu machen.

Wasserfall. Ich kann keinen machen, ich bin ganz gegen die Ansicht des Hrn. v. Kunsti; denn ich sage, daß das den Dominien nicht gebühre, und zwar wegen des Grundsatzes, der im §. 8 ausgesprochen ist; sie haben nur das zu fordern, was sie heute ausweisen können. Wir wissen zwar nicht, was die Ablösungssumme betragen wird; aber sie könnte wohl bei 60 Millionen betragen, und das wäre dann für die Provinz eine unerschwingliche Last, wollten wir aber den Staat ansprechen, so würden andere Provinzen dasselbe thun, also würde dadurch nichts anderes als eine neue Steuer entstehen.

Kalchberg. Wenn ich recht verstanden habe, so geht der Antrag des Hrn. v. Kunsti nur dahin, daß man einen Vorbehalt machen soll. Ich würde seine Ansicht theilen, wenn dieser Vorbehalt mit dem bestehenden Steuersysteme im Einklange stehen würde. Früher war statt des 20prozentigen Einlasses die Dominikal-Kontribution, und dadurch, daß man diesen Einlaß bei der Berechnung des Kapitals in Abzug bringt, ist dem Unterthan das Kapital für immer vergütet; in dem Augenblicke, wo er dasselbe wieder zurückgeben würde, erscheinen die Urbarialbezüge, an deren Stelle die Rente getreten ist, besteuert. Es wären dann von dem Augenblicke an, wo das Dominium die Rente beziehen würde, die Urbarialbezüge steuerfrei, und Steiermark käme in ein anderes Verhältniß mit anderen Provinzen. In Niederösterreich, wo das nicht besteht, besteht dafür die Urbarialsteuer, und zwar in der Art, daß der fatirte Ertragsertrag von dem Katastralreinertrage in Abzug gebracht, getheilt, und auf die unterthänigen Grundbesitzer umgelegt wird. So ist es in Niederösterreich der Fall. Ich glaube nicht, daß diese Ungleichheit Statt finden soll; denn dadurch würde ein Theil des Grundertrages unbesteuert bleiben, was dem Steuersysteme zuwider ist.

Neupauer. Der Redner vor mir und der Herr Dr. v. Wasserfall haben recht, wenn die Voraussetzung richtig ist.

Kalchberg. Die Ansicht des Hrn. Dr. v. Wasserfall kann ich nicht theilen, weil ich nicht annehmen kann, daß bei einer Umlage der Einkommensteuer Rücksicht auf das Urbarial-Ablösungskapital genommen wird. Ich glaube auch, daß der Zinsertrag der Häuser bei einer Einkommensteuer eine neue Umlage erleiden wird. Wir haben dieses Beispiel in andern Ländern. In Baiern ist diese Frage neuerdings zur Sprache gekommen, und man hat dort eine Kapitalsteuer beantragt, und wieder eine Einkommensteuer von dem Ertrage des besteuerten Kapitals. Dasselbe ist bei der Verzehrungs- und Erwerbsteuer; das ist auch eine doppelte Besteuerung; denn es ist schon durch die Grundsteuer besteuert. Ich glaube, wir sollen bei dem stehen bleiben, wie es jetzt ist.

Neupauer. Eine doppelte Besteuerung ist gegen jedes Steuersystem.

Wasserfall. Man muß sich doch dagegen wehren; denn durch ein solches System käme es dahin, daß der Grundbesitzer, der noch Gegenauslagen hat, bei einem Kapitale von 100 fl. 25 fl. zahlt, während der Kapitalist, der es anlegt und Interessen bezieht, nur 10 fl. bezahlt.

Kalchberg. Der Fall ist nur denkbar, wenn sich die Prozentverhältnisse ändern.

Wasserfall. Der Antrag geht nur dahin, daß bei Kreisung einer neuen Steuer die Grundbesitzer ausgenommen sind.

Neupauer. Ich möchte beantragen, daß ein Vorbehalt ins Protokoll aufgenommen werde, um die Finanzverwaltung darauf aufmerksam zu machen, daß das Urbarialkapital schon besteuert sei, und zwar mit  $\frac{1}{2}$  des ganzen Kapitals, nämlich 20 Prozente.

Kalchberg. Das ist ein neuer Antrag, aber keine Bemerkung darüber, daß das Urbarialkapital schon früher besteuert war.

Neupauer. Ich gebe es als eine Modifikation zum Antrage des Hrn. v. Kunsti.

Kalchberg. Dann habe ich nichts dagegen einzuwenden. Ich wünsche eine verhältnißmäßige Besteuerung, und was schon besteuert ist, das soll berücksichtigt werden.

Al. Scheucher. Ich kann nicht begreifen, warum die Herrschaften ihren Einlaß zurückfordern; das käme heraus, wie ein Privilegium.

Neupauer. Von Ihnen verlangt man ja nichts.

Al. Scheucher. Wenn Sie so genau rechnen, so müßten von den Bauern alle Gründe als doppelt besteuert angesehen werden; was wären wir, wenn wir so liederlich wären, wie andere Länder?

Neupauer. Unsere Finanz-Verwaltung geht dieser Vorbehalt allein an, von Ihnen verlangt man keine Restitution.

Al. Scheucher. Die Herrschaften haben es selbst eingesehen, daß wir zu viel gezahlt haben.

Neupauer. Wer mehr hat, soll mehr beitragen.

Al. Scheucher. Was Sie berücksichtigen, das müßten auch wir berücksichtigen.

Neupauer. Die Herrschaften haben auch ihren Theil beigetragen, und man will keine Restitution, man will nur die Staatsverwaltung aufmerksam machen, daß sie Rücksicht nehmen soll.

Horstig. Der Hr. Scheucher hätte mir eine Steuer zahlen müssen, welche in einer gewissen Zeit 100 fl. ausmacht; er sagt aber, er will gleich 100 fl. zahlen, und man will ihm dann wieder eine Steuer auferlegen, so wird er sagen, ich habe schon gezahlt.

Gottweiß. Der Beisatz schadet Niemanden, darum kann man ihn ins Protokoll hineinsetzen.

Kottulinsky. Ich bin für den Antrag des Hrn. Dr. Neupauer.

Präsident. Wiederholen Sie Ihren Antrag?

Neupauer. Es soll im Protokolle angemerkt werden, daß bei einer allfälligen in Zukunft beantragt werdenden Besteuerung des Urbarialkapitals soll berücksichtigt werden, daß es schon mit  $\frac{1}{2}$  besteuert sei, dadurch, daß  $\frac{1}{2}$  der Urbarialbezüge aufgelassen wird.

Präsident. Sind Sie damit einverstanden?

(Majorität für Ja!)

Stimme. Auch über den Antrag des Hrn. Hirschhofer und Hrn. v. Kunsti ist noch nicht abgestimmt worden.

Präsident. Sie haben sich der Ansicht des Hrn. Dr. Neupauer angeschlossen?

Kunsti. Ich nicht; mein Antrag ist ganz anderer Art. Derselbe ging dahin, daß den Dominien das Anspruchsrecht bezüglich des 20prozentigen Einlasses vorbehalten bleiben solle; das, was Hr. v. Kalchberg aber gesagt hat, ist ganz anderer Art.

In Desterreich ist auch auf die Grundsteuer Rücksicht genommen von Seite des Staates, weil dort auch die Grundsteuer geringer ist; hier aber ist es wahr, daß das ganze Kapital gezahlt wird, durch  $\frac{1}{2}$  Einlaß, gerade so, als wenn ich ein Grundstück verkaufe, und ich das ganze Kapital bezahle.

Kottulinsky. Ich bitte, abstimmen zu lassen, damit wir weiter kommen.

Präsident. Hr. v. Kunsti wünschen, daß Ihr Antrag in das Protokoll komme?

Kunsti. Da ich ihn schon einmal gesagt habe, ohne Anstand; aber ich glaube, erst später, weil wir hier sonst zu sehr aufgehalten würden.

Präsident. Dasjenige, was in das Protokoll aufgenommen werden soll, muß vor der ganzen Versammlung ausgesprochen werden.

Präsident. Was haben wir weiter? Also gehen wir zum §. 47 über, welcher lautet:

§. 47.

Im Falle der Zehent nicht den zehnten, sondern einen größern oder kleineren Theil des Ertragnisses des zehentbaren Grundstückes ausmacht, ist die Berechnung auch in dem Verhältnisse dieses Leistungs-Perzentes vorzunehmen.

Präsident. Wer hat darüber etwas zu bemerken?

Guggis. Das Comité hat hier nichts geändert.

Gottweil. Ich erlaube mir, hier noch um eine Aufklärung zu bitten, wie es in dieser Rücksicht gepflogen wurde. Wir haben nämlich Zehenteimer zu 20, 25 und zu mehr Maß, das ist sehr verschieden; einige Herrschaften haben den 10., andere den 12., und andere gar nur den 20. Theil; so beträgt z. B. der Zehenthafer beiläufig 12 Procente.

Präsident. Was einer zu beziehen hat, das muß berechnet werden.

Sinz. Ich glaube, daß die Vertheilung und Berechnung, welche im §. 47 ausgesprochen ist, nirgends nach einem allgemeinen Maßstabe sich richten dürfe, und ich wünschte, daß es zu Protokoll genommen werde, daß ich der Ansicht bin, daß der Zehent nicht mehr als den 10. Theil des Grundertragnisses ausmachen dürfe.

Präsident. Wenn aber ein Mehreres rektifizirt ist? Ich kenne Gegenden, wo man nicht 10, sondern 25 Maß gibt.

Sinz. Ich protestire gegen jede größere Berechnung, als sie wirklich besteht.

Präsident. Wir geben keine größere Berechnung; warum sollen wir eine größere Berechnung geben oder nehmen? Denn das, was rektifizirt ist, hat jeder zu beziehen, und mit welchem Rechte können wir den Domänen mehr geben oder etwas nehmen? Ebenso gut könnte man zu dem andern sagen, du hast nicht 25, sondern 40 Maß bekommen, man kann nichts vergrößern und nichts verkleinern, sondern gerade so viel zugestehen, als rektifizirt ist. Wenn Sie aber haben wollen, daß Ihre Protestation in das Protokoll aufgenommen werde, so kann es geschehen.

Sinz. Ich bin davon abgegangen, weil mir inzwischen mehrere Herren erklärt haben, daß davon schon bei der Besprechung der Ueberbürdung die Rede gewesen sei.

Präsident. Kann der §. bleiben, wie er ist?

(Mehrheit dafür.)

§. 48 wird gelesen, und lautet:

§. 48.

Dort, wo die Zehentgemeinden durch die mehrerwähnten 10 Normaljahre den Zehent selbst gepachtet haben, hat der Durchschnitt des für diese Zeit pactirten Pachtshillings als Ablösungspreis zu gelten.

In diesem Falle bleibt die individuelle Vertheilung der jährlichen Ablösungsrente nach dem Verhältnisse, nach welchem sie bisher den jährlichen Pachtshilling unter sich vertheilte, — der Gemeinde überlassen.

Guggis. Der 1. Absatz dieses §. wurde geändert, und soll heißen:

„Dort, wo die Zehentgemeinden durch die mehrerwähnten Normaljahre den Zehent selbst gepachtet haben, hat auf Verlangen der Gemeinde der Durchschnitt des für

diese Zeit pactirten Pachtshillings als Ablösungspreis zu gelten.“

Präsident. Hat Jemand über den 1. Theil dieses §. etwas zu bemerken? Ich glaube, es soll heißen: „vom Jahre 1836 bis inclusive 1845,“ und der Ausdruck „Normal“ bleibt weg.

Guggis. Ja.

Wegerer. Ich muß bemerken, daß es noch heißen soll: „Im widrigen Falle soll es der Gemeinde freistehen, nach dem allgemeinen Ablösungsgesetze zu handeln.“

Präsident. Das steht schon darin, indem der Gemeinde die Wahl freisteht.

Wasserfall. Ich bitte um Aufklärung; wenn der Pachtshilling nicht in Geld, sondern in Getreide pactirt wurde, nach welchen Grundsätzen wird da vorgegangen, wird der Pachtshilling vielleicht in Getreide berechnet?

Kottulinsky. Er wird berechnet nach den Grundsätzen der Getreideabschüttung.

Neupauer. Das sollte man der Beurtheilung der Gemeinde überlassen, weil in diesem §. die Alternative zu ihren Gunsten gestellt ist.

Wasserfall. Wenn hier nur festgesetzt wird, daß die pactirten Preise zu gelten haben; nun aber wird in natura der Pachtshilling gegeben, wie wird nun diese Schüttung, die als Pachtshilling zu gelten hat, berechnet?

Neupauer. Ich setze voraus, daß die Gemeinde die Ablösung nach der bisherigen Getreideabschüttung wünscht, da müßte das Getreide wohl nach dem currenten Preise angenommen werden.

Dblak. Wenn aber nicht die Gemeinde den Zehent durch 10 Jahre gepachtet hat, sondern ein dritter, wie ist es dann?

Kottulinsky. Dann wird nach dem allgemeinen Gesetze gehandelt.

Dblak. Es könnte der Fall sein, daß die Gemeinde das Einstandsrecht in Anspruch nehmen könnte.

Präsident. Wenn sie daselbe ausgeübt hat, so hat sie es gepachtet, wo aber nicht, so wird es nach den allgemeinen Grundsätzen behandelt. Kann also der Absatz bleiben, wie er ist? Ja oder nein?

(Majorität dafür.)

Neupauer. Ich erlaube mir, zu bemerken, daß der Antrag des Herrn Dr. v. Wasserfall nicht berücksichtigt worden ist; es ist dieß aber ein praktischer, sehr wichtiger Fall.

Wasserfall. Ich glaube, es könnte mein Antrag als Zusatz aufgenommen werden; es ist nämlich eine Bestimmung nöthig, daß in Fällen, wo der Pachtshilling nicht in Geld, sondern in natura bedungen wurde, das Naturale nicht eine Schüttung genannt werden kann, weil es aus dem Vertrage entspringt, und die Stelle des baren Geldes vertritt. Wenn die Gemeinde erklärt, daß sie den Pachtshilling im Getreide für angemessen hält, so kann dann die Werthung dieses Getreides nicht nach den allgemeinen Bestimmungen, sondern nur nach dem Durchschnitts-Marktpreise der nämlichen 10 Jahre berechnet werden.

Guggis. Wenn da ein Absatz zu diesem §. kommt, so würde dadurch den Verpflichteten die Wahl abgeschnitten.

Wasserfall. Nein.

Guggis. Es ist ein für sich bestehender Satz, und der Verpflichtete hat die Wahl nicht.

Wasserfall. Ich beantrage es nur als einen Zusatz in der Art, daß den Verpflichteten die Wahl bleiben soll.

Guggis. Dann bitte ich, den ganzen §. zu lesen.

Wasserfall. Ich muß ihn erst textiren, (dictirt:)

„Dort, wo die Zehentgemeinden durch 10 Jahre, vom Jahre 1836 bis inclusive 1845, den Zehent selbst gepachtet haben, hat auf Verlangen der Gemeinde der Durchschnitt des für diese Zeit pactirten Pachtshillings als Ablösungspreis zu gelten; ist der Pachtshilling nicht im

Gelde, sondern in einer Natural = Leistung bedungen, und hat die Gemeinde die Durchschnittsberechnung des Pachtschillings als Ablösung gewählt, so soll der Naturalpachtschilling nach dem Durchschnitt der mittleren Marktpreise des nächsten Markortes in den erwähnten 10 Jahren berechnet werden.“

Guggis. Dann bin ich vollkommen einverstanden.

Haffner. Ich erlaube mir zu bemerken, daß auch ein Wein oder Most als Pachtschilling kann bedungen worden seyn; ich glaube daher, man sollte sagen: „in irgend einer Natural = Leistung.“

Stimmen. Ja.

Mark. Nachdem überall die Catastral = Preise angenommen worden sind, so erlaube ich mir zu bemerken, daß dieselben auch hier angenommen werden können.

Wasserfall. Ich setze voraus, daß die Gemeinden sich an die allgemeinen Grundsätze halten wollen; halten sie sich nach dem Vertrage, so kann man nicht nach den Natural = Leistungen die Ablösung berechnen.

List. Wir können den Grazer Marktpreis nicht annehmen.

Wasserfall. Es werden ja nicht die Marktpreise von Graz, sondern die der nächsten Gemeinden angenommen, die es trifft.

Scheucher. Wenn jedoch die Marktpreise angenommen werden, so wäre es doch billig, wenn man auch Rücksicht auf die Fuhrn nehmen möchte. Jede Herrschaft muß annehmen, daß sie um das billiger verkaufen muß, um das sie weiter vom Orte entfernt ist; daher kann man nicht verlangen, daß die Marktpreise angenommen werden sollen, während oft 30 kr. für die Fuhrn gezahlt werden müssen.

Wasserfall. Wenn es den Gemeinden nicht vortheilhaft scheint, so werden sie es nicht wählen; ich glaube nur, daß es für sie vortheilhafter sey, sie werden sagen: „der Pachtvertrag gilt nicht.“

Scheucher. Aber ich setze den Fall, sie hätten einen vortheilhaften Pachtvertrag in den Händen.

Präsident. Sie haben die Wahl, wenn ihnen das zu hoch ist, so können sie nach dem Catastral = Preise ablösen.

Scheucher. Aber das ist noch immer zu hoch.

Wasserfall. Was wollen Sie für einen Maßstab annehmen? es wäre doch unbillig, wenn der Catastral = Brutto = Ertrag höher ausfiele, als der Pachtschilling; der Unterthan würde den Pachtvertrag auf der einen Seite gelten lassen, weil er weniger zu zahlen hat, und wenn er noch weniger zahlen will, so würde er die Catastral = Preise annehmen; und dann haben wir nicht eine, sondern zwei Unbilligkeiten.

Scheucher. Aber er ist doch um die Regiekosten hinaufgetrieben, man muß doch gewisse Prozente nachlassen.

Neupauer. Es steht ihm ja frei, den Zehent aufzukünden.

Kottulinsky. Der ganze §. 48 hat in seiner Tendenz nichts anderes bezweckt, als den Vortheil der Zehentpflichtigen durch freie Wahl festzustellen; wenn dieß den Deputirten des vierten Standes nicht angenehm ist, so können wir ja von der Natural = Leistung als Pachtschilling ganz abgehen, und sagen: „Den Zehent gegen eine Geldentrichtung.“

Dadurch würde der Fall, daß die Gemeinde einen Pachtschilling mittelst Natural = Leistung gegeben hat, aufgehoben, und sohin alle Streite über die Preise beseitigt werden.

Scheucher. Ich stimme mit Hrn. Dr. v. Wasserfall nur mit dem Zusage: daß, wenn der Ort weit weg ist, sich die Herrschaften gefallen lassen, daß der Fuhrlohn abgezogen werde, sonst wird es Verdruß geben, und jede Herrschaft wird sich das gefallen lassen müssen; die Herrschaften,

die nahe beim Verkaufsorte sind, haben einen Vortheil, nicht aber die, die weit entfernt sind.

Wasserfall. Dann muß sich der Unterthan aber auch den Fuhrlohn gefallen lassen; weil er zur Herrschaft fahren muß.

Haffner. Ich habe mir immer gefallen lassen, nach den Grazer Preisen abzulösen, während sie bei mir immer höher sind.

Kottulinsky. In Pöllau sind die Preise immer höher wie in Graz.

Lappeiner. Wenn der Zehent verpachtet, und der Pächter den Zehent wieder an die Zehenthorden verpachtet hat, welcher Betrag ist dann zu entrichten, der erste oder der zweite?

Wasserfall. Das Verhältniß, wenn nicht die eigene Gemeinde, sondern ein Dritter den Zehent gepachtet hat, gehört nicht hieher.

Lappeiner. Wenn aber die Gemeinde schon niedere Preise als die Catastral = Preise hat?

Wasserfall. Das geht die Herrschaft nichts an, sie hat außer der Zehent = Gemeinde mit keiner andern einen Vertrag abgeschlossen.

Lappeiner. Sie wird aber einen höheren Bezug haben, als sie gehabt hat.

Präsident. Ueber den Zusatz des Hrn. Dr. v. Wasserfall haben wir noch nicht abgestimmt; sind Sie damit einverstanden?

(Mehrheit dafür.)

Nun sind wir mit dem Zehent fertig.

Scheucher. Ich bitte, mein Separat = Votum in das Protokoll aufzunehmen, und zwar aus dem Grunde, weil man die Regiekosten von den entferntesten Orten nicht berücksichtigt hat; das ist offenbar ungerecht, die Obersteierer können freilich nichts sagen, aber wir.

Krefft. Ich schließe mich auch Hrn. Scheucher an.

Präsident. Der Grund des Hrn. Scheucher ist der, weil die Fuhrkosten von der Herrschaft bis zum nächsten Markorte den Werth des Getreides vermindern.

Das Votum separatum des Alois Scheucher, welchem sich auch Jakob Krefft und Johann Scheucher angeschlossen, wurde hierauf in das Landtags = Protokoll aufgenommen.

Gottweiß. In dem Nachsage muß gesagt werden, statt „in diesem Falle:“ „in diesen beiden Fällen,“ sonst wäre ein offenes Mißverständniß da.

Präsident. Das versteht sich von selbst.

Ulm. In Betreff der Zehent = Ablösung wäre auch noch folgender Fall zu berücksichtigen: Es gibt gewisse Zehentrechte, bei welchen die Ausübung nur von gewissen Bedingungen abhängt; so sind in Luttenberg Weinzehente, bei welchen das Recht zur Abnahme nur von dem Umstande abhängt, ob der Eigenthümer des Weingartens ein Haus in Radfersburg besitzt oder nicht; besitzt er ein Haus, so darf er keinen Zehent geben, besitzt er keines, so ist der Zehentherr berechtigt, den Zehent abzunehmen. Das eigentliche Verhältniß kenne ich weniger, aber der Hr. Graf Wurmbbrand wird uns bessere Auskunft geben können.

Wurmbbrand. Nicht in Luttenberg, sondern in Wurmburg besteht dieses Verhältniß.

Ulm. Dieses Zehentrecht wird nach ganz anderen Prinzipien abgelöst werden müssen, nachdem der Zehentherr das Recht überhaupt nicht verlieren kann.

List. Die Stadt Radfersburg hat diesen Zehent um eine große Summe an sich gekauft.

Rnaffl = Lenz. In einer Urkunde, welche ich darüber in Händen gehabt habe, heißt es: civis et incola, Bürger und Einwohner der Stadt Radfersburg.

Gottberger. Dieses Recht hat Radfersburg schon unter Herzog Ernst dem Eisernen erhalten; es war früher auch viel ausgedehnter, kein Bürger durfte aus der Stadt

Wein ausführen. Es erstreckt sich dieses Zehentrecht auch sehr weit.

Joh. Scheucher. Ich bin auch mit Scheucher einverstanden, wegen Abzug der Regiekosten.

Gottweiss. In Rücksicht dieses Zehents wird es nothwendig seyn, zu erheben, in welchem Verhältnisse dieser Zehent oder Weingarten zu dem anderen Besitzer stehe, ob der Besitzer  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{4}$  oder  $\frac{1}{8}$  zu leisten habe, das wird bestimmt werden müssen; denn sonst wird man nicht urtheilen können, und es fragt sich: in welchem Verhältnisse theilt sich dieser Besitz zwischen Bürger und Nichtbürger von Radkersburg. Nehmen wir an, das Zehentgebiet wäre 200 Joch, die Besitzungen der Bürger sind dormalen 50 Joch, so müßte bei dieser Berechnung Rücksicht genommen werden, daß  $\frac{3}{4}$  dem allgemeinen Zehente unterliegen, und nur  $\frac{1}{4}$  diesem besonderen Verhältnisse unterworfen ist.

Präsident. Hr. v. Gottsberger! ich bitte um eine kleine Aufklärung.

Gottsberger. Die Bedingung ist die, daß der Besitzer eines solchen Weingartens Bürger von Radkersburg sey.

Präsident. Wenn er nun diesen Weingarten an einen Anderen verkauft, der nicht Bürger von Radkersburg ist, würde er dann zehentpflichtig?

Knafl-Lenz. Naturalpflichtig wird er, zehentpflichtig ist er jedenfalls; der Unterschied besteht nur darin, daß der Bürger 9  $\frac{1}{2}$  fr. W. W. für den Startin zahlt, wenn der Weingartenbesitzer aber Nichtbürger ist, so muß er den Natural-Zehent entrichten.

List. Wollte Zehentfreiheit tritt da nicht ein, ich kenne das Verhältniß genau, er muß ein bürgerl. Haus besitzen, und dadurch wird er zehentfrei, ich bin selbst Bürger von Radkersburg.

Hasler. Es ist mir ein Fall bekannt, daß einer in Graz sesshaft ist, in Radkersburg sich aber ein Haus gekauft hat, um zehentfrei zu seyn.

List. Der Hr. Graf v. Wurmbbrand ist auch Bürger von Radkersburg, und viele Grafen von Wien, Hofräthe u. dgl. sind es ebenfalls.

Präsident. Ich glaube, die Privilegien der Stadt Radkersburg sollen aufrecht erhalten werden; wer hat etwas vorzuschlagen, wie dieser Zehent zu behandeln wäre?

Kottulinsky. Das Comité ist nicht in Kenntniß dieses Verhältnisses, nur die Herren, welche es kennen, mögen einen Vorschlag machen.

Gottsberger. Der Magistrat von Radkersburg ist ja berechtigt, den Zehent einzuhoben; es handelt sich nur, wer gegenwärtiger Besitzer ist?

Präsident. Wenn der Magistrat Zehentherr ist, so wird er sich melden und eine Entschädigung erhalten, da ist kein Zweifel; aber wie sind die privilegierten Zehentholden zu behandeln? soll man das Privilegium wegstreichen? das ist schwer.

List. Da wären die Bürger im Nachtheile, weil ihre Häuser am Werthe verlieren würden.

Gottsberger. Wenn er Bürger von Radkersburg ist, so wird der Zehent nach der gegenwärtigen Geldrestitution berechnet.

Präsident. Das kann sich aber alle Tage ändern; es muß aber, da man Niemandem, weder der Stadt Radkersburg, noch den Bürgern derselben ein Recht nehmen kann, ein Grundsatz aufgestellt werden, wie diese Rechte respektirt werden können; das ist unsere gegenwärtige Aufgabe, worüber Sie ihre Meinung abgeben wollen.

Ulm. Vor Allem ist es nothwendig zu wissen, ob nicht ein besonderer Vertrag besteht?

Wurmbbrand. Es ist ein eigenes Privilegium vom Herzog von Steiermark; und vermöge dieses Privilegiums ist jeder Bürger gegen Ertrag von 10 fr. zehentfrei; es läßt sich hier keine andere Ausgleichung treffen.

Knafl-Lenz. Es sind darüber Verhandlungen gepflogen worden, und die dießfälligen Akten sind ziemlich vollständig bei der Cameral-Verwaltung vorhanden; die Marburger Cameral-Bezirks-Verwaltung hat versucht, dem Unfuge zu steuern, daß nicht durch den Ankauf von kleinen Reuschen oder unbedeutenden Häusern diese Zehentfreiheit von den einzelnen Weingartenbesitzern erworben und über die Gebühr ausgedehnt werde; jedoch sie hat nicht reussirt, der Prozeß wäre verloren gegangen, wenn man den Rechtsweg betreten hätte.

Präsident. Was hat denn aber da die Cameral-Bezirks-Verwaltung zu thun gehabt?

Knafl-Lenz. Die Cameral-Herrschaft Steinhof hat den Drittelzehent. Ich werde die Akten ausheben, und selbe gemeinschaftlich mit Hrn Dr. v. Wasserfall und Gottsberger durchgehen.

Wasserfall. Ich kenne das Verhältniß aber nicht.

Knafl. Aber Ihre Rechtskenntniß wird uns gut zu statten kommen.

Präsident. Könnten Sie, Herr Knafl! bis morgen uns die Sache mittheilen?

Knafl-Lenz. Die Akten glaube ich wohl.

Präsident. Vielleicht werden Sie sich darüber auch schon besprochen haben, damit wir dann abstimmen können?

Knafl-Lenz. Bis morgen wird es wohl schwer seyn.

Wasserfall. Ohne mit den näheren Rechtsverhältnissen bekannt zu seyn, und wenn hier nicht eine spezielle Ausnahme statt findet, müssen wir hier, wenn wir nach unserem Ablösungs-Entwurfe urtheilen sollen, sagen: daß im Augenblicke der Liquidation der faktische Besitz entscheidet.

Knafl-Lenz. Auch ich glaube, daß da der faktische Besitz entscheiden soll.

List. Die Zehent-Ablösung mit 10 fr. wird nur in die Bürgerkasse gezahlt.

Wasserfall. Das Verhältniß zwischen der Bürgerkasse und einem Dritten gehört nicht hieher, der Zehentpflichtige muß das zahlen, was im Augenblicke der Liquidation da ist.

Wurmbbrand. Es läßt sich hier eine Abänderung treffen: man kann Niemanden ein Privilegium nehmen, es muß fortbestehen.

Wasserfall. Abgelöst muß doch werden, wir können keinen speziellen Zehent mehr dulden; die Herrschaften sind durch dieses Gesetz in solchem Verluste, daß die Stadt Radkersburg nichts mehr sagen kann.

Gottsberger. Wenn es zur Liquidation kommt, so muß sich der Magistrat ausweisen.

Hochegger. Nach meiner Ansicht ist hier die Zehentpflichtigkeit in eine fixe Geldgabe verwandelt worden, und könnte daher als solche behandelt werden.

Knafl-Lenz. Wenn er verkauft, so verliert er die Begünstigung, 9  $\frac{1}{2}$  fr. zu bezahlen, und gibt dann den Zehent in Natura; daher kann die Begünstigung, 9  $\frac{1}{2}$  fr. zu zahlen, nicht als eine fixe Gabe betrachtet werden.

Horstig. Ich glaube, man soll auf den Zeitpunkt Rücksicht nehmen, von welchem an diese Bestimmung zu gelten hat; heute haben wir verhandelt, und bis morgen können sich schon Speculanten einfallen lassen, Realitäten zu kaufen, um sich zehentfrei zu machen; ich glaube, daß die Fassung so geschehen sollte, daß es von heute an zu gelten hat, nicht aber dann, wenn die Verkündung des Gesetzes erfolgt.

Emperger. Ich glaube, daß jener Zeitpunkt zu gelten habe, welchen jenes Patent festsetzt, nach welchem die Zehent-Ablösung bestimmt wurde; denn von diesem Augenblicke an hat jeder gewußt, daß der Zehent aufhören wird.

Scheucher. Ich erlaube mir zu bemerken, daß es nothwendig wäre, diese Frage auf morgen aufzuschieben, weil nicht nur derjenige, welcher einen Weingarten jetzt schon besitzt, sondern auch ein Bürger, der einen Weingarten im Handel hat, in seinem Rechte nicht verkürzt werden

kann; er hat das Privilegium, und das muß man berücksichtigen.

Neupauer. Nur der Besitzstand zur Zeit der Rektifikation entscheidet.

Präsident. Meine Herren! sollen wir über diese Frage noch heute oder morgen abstimmen?

Kottulinsky. Ich glaube wohl, daß diese Sache so einfach ist, daß wir noch heute darüber abstimmen können, für den Zeitpunkt könnten wir den der Liquidation annehmen, was auch Hr. Scheucher gesagt hat.

Präsident. Also nicht jener Zeitpunkt, den Hr. v. Horstig vorgeschlagen?

List. Wenn man den Bürgern die Summe, welche sie für die Zehentfreiheit gegeben haben, wieder zurückgibt, wird man ihnen dieses Privilegium nehmen können?

Kottulinsky. Wer zur Zeit der Liquidation Besitzer eines Hauses in Radkersburg ist, der wird den Zehent nach der unsteigerlichen Geldgabe von 10 fr. pr. Startin ablösen; wer aber dieses Privilegium zur Zeit der Liquidation nicht hat, der wird den Zehent nach den allgemeinen Bestimmungen ablösen müssen.

List. Die Weingärten sind aber jetzt schon mit einer Rente behaftet, es kann später daher keine mehr darauf kommen, was doch durch die Ablösung geschehen würde.

Kaiserfeld. Wenn später ein Besitzer kommt, und es haftet die Rente bereits darauf, so wird er dieselbe bezahlen müssen, wenn er auch Bürger von Radkersburg ist; denn die Ablösungskasse darf in ihren Einkünften nicht beirrt werden, und man kann den Bürgern von Radkersburg zu lieb nicht eine Ausnahme machen und sagen: der Zehent kann dort nicht abgelöst werden.

Scheucher. Ich glaube, wir sollen die Sache doch bis morgen überlegen; denn die Bürger von Radkersburg haben ein Privilegium darauf, und da wir schon alle schützen, so sollen wir auch diese nicht hinausspielen.

Gottweiß. Sie werden ja nicht hinausgespielt; es muß ja ein Zeitpunkt bestimmt werden.

Präsident. Es hören alle Zehente auf, daher auch die Privilegien, das eine folgt aus dem andern.

Ulm. Der Zehent hört nicht auf, sondern er wird nur abgelöst.

Kottulinsky. Wenn er abgelöst wird, so hört er auf.

Kaiserfeld. Wenn hierauf Rücksicht genommen werden wollte, so könnte man mit dem gegenwärtigen Gesetzesentwurf gar nicht vorgehen, und man müßte sagen: daß in Radkersburg der Zehent gar nicht aufzuhören habe, damit man nicht einem Bürger das Recht benehme, einen Weingarten zu kaufen und sich so vom Zehent zu befreien.

Guggis. Um jeden Vorwurf einer Eigenmächtigkeit bezüglich der Festsetzung des Zeitraumes bei Beurtheilung

des Besitzthumes vorzubeugen, wäre es am besten, wenn jener Zeitpunkt angenommen würde, in welchem dieses Ablösungs-Gesetz in Wirksamkeit tritt.

Scheucher. Wir können hier nicht eingreifen, weil die Häuser in Radkersburg sehr gefallen sind, und dann noch mehr fallen müßten. Sie, meine Herren! könnten dann danken, wenn Sie diesen Vortheil benützen können; denn wenn die Dominien sich Häuser kaufen wollen, so können Sie sich dadurch die Zehentfreiheit erwerben; die Bürger haben das volle Recht, bis auf den letzten Tag ihre Häuser zu verkaufen.

Kottulinsky. Das steht ihnen frei.

Horstig. Diese Freiheit von Radkersburg ist gefährlich; wenn der eine Schutz verdient, so verdient ihn auch der andere; es werden dann diejenigen, welche sich erfreuen können, einen Weingarten zu haben, wo der Zehent mehr ausmacht, als bei den kleinen Besitzungen in Radkersburg, dahin strömen, und die Häuser höher steigern, als sie waren, um sich zehentfrei zu machen.

Kottulinsky. Das werden sie schon gethan haben; diejenigen, die einen Weingarten besitzen, werden sich schon ein Haus gekauft haben, um zehentfrei zu seyn, und sich nicht erst jetzt eines kaufen wollen.

Horstig. Wenn einer einen Weingarten besitzt, der unbedeutend ist, so macht dieß nichts, wenn aber das Gebäude weniger werth ist, der Weingarten aber groß ist, so ist dieß zum Nachtheil der Dominien.

Scheucher. Da läßt sich nicht vorbeugen, er hat einmal das Recht.

Horstig. Wenn es deswegen fortbestehen soll, weil es recht ist, so müßten wir auch Alles fortbeziehen, das Laudemium, den Zehent, die Roboth, &c.

Scheucher. Sie bekommen es bezahlt.

Horstig. Aber wie?

Knafl-Lenz. Weil die Urbarial-Steuer auch den Zehent vorstellen wird, so könnte es den Bürgern von Radkersburg einfallen zu verlangen, wenn einer einen solchen Weingarten kauft, daß er hinsichtlich der Urbarial-Steuer für den Zehent günstiger behandelt werde, und dadurch würde eine Art von Privilegium angesprochen werden.

Kottulinsky. Das kann nicht seyn, weil sonst die Kasse zu kurz käme; denn dadurch würde sie einen Ausfall erleiden.

Präsident. Meine Herren! ich glaube, der Punkt ist viel wichtiger als er aussieht; das, was Hr. Scheucher und Andere gesagt haben, ist wahr, und da wir mit diesem Gegenstande heute nicht mehr fertig werden, und schon sehr viele Herren fortgegangen sind, und ich fürchte, daß der Landtag sich auflösen wird, so will ich ihn selbst auflösen.



## XXVIII. Sitzung vom 30. Juli 1848.

Fortsetzung der Verhandlungen über die Urbarial-Ablösungs-Frage.

Die Sitzung beginnt mit der Vorlesung des Protokolles der XXVI. Sitzung

Krefft. Ich erlaube mir zu bemerken, daß mein Antrag nicht vorgelesen wurde. Ich habe angetragen, daß Elementarschäden mit 10 Prozent abzuschlagen sind.

Kottulinsky. Das ist gestern vorgekommen.

Präsident. Es ist beschloffen worden, daß diese Frage auf den folgenden Tag verlegt werde, und das war gestern, und wird erst morgen vorgelesen werden.

Kottulinsky. Es kann seyn, daß ich mich irre, aber mir scheint, daß die Aeußerung des Hrn. v. Kaiserfeld und auch meine, der sich viele andere Mitglieder anschlossen, daß wir nur unter der Voraussetzung für keinen 30prozentigen Zuschlag zu den Catastral-Preisen der Weine gestimmt haben, daß kein weiterer Abzug statt finde, zum §. 46 gehöre, aber hier im Protokolle schon beim §. 45 vorkommt, wo doch gar keine Veranlassung dazu ist.

Kaiserfeld. Diese Aeußerung gehört zum zweiten Ab-